



Sonstige Marktregeln Strom

**Informationsübermittlung,
Abrechnung und Clearing**

Version 4.0

DOKUMENTENHISTORIE

Version	Veröffentlichung	Gültig	Abschnitt	Kommentar
1.0				
2.0				
2.1	29.12.2010	1.1.2011	Einleitung	Änderungen durch die Zusammenlegung der Regelzonen Tirol und APG, Streichung des ehemaligen Abschnittes 5 (Besonderheiten für den Zeitraum Oktober 2001)
2.2	30.12.2011	1.1.2012	Einleitung	Änderungen durch die Zusammenlegung der Regelzonen VKW Netz und APG
2.3		1.3.2015	2.6, 2.7, 2.8	Änderungen Abrechnung Netznutzungsentgelt für Regelreserve
3.0	30.1.2017	1.2.2017	1., 2.1, 2.2, 2.3, 2.6, 2.7, 2.8, 3, 3.1.1, 4	Clearing mit Verbrauchswerten aus kürzeren Messintervallen (Intelligente Messgeräte); tägliche Verbrauchsdatenübermittlung an die Lieferanten; Korrektur zu NNE Regelreserve
3.1	15.5.2018	1.6.2018	5	Entfernung von Punkt 5 „Datenaustauschliste“, da der Abgleich von Stammdaten über Customer Process auf www.eutilities.at anwendbar wird
3.2	21.12.2018	1.1.2019	3 3.	mögliche Verschiebung des Clearings mit Tageswerten
4.0	15.4.2022	15.4.2022	Name	Kapitel 10 umbenannt in „Informationsübermittlung, Abrechnung und Clearing“

		15.4.2022	3.1	Änderung Clearing für Fahrplanram- pfung zur Verbesserung Frequenzab- weichungen bei Stundenübergängen (DFD); die Änderungen wurden im Juli 2021 konsultiert https://www.e- con-trol.at/bereich-recht/aktuelle- begutachtungsentwuerfe;)
		15.4.2022	2.1, 2.2, 2.3,2.5, 2.6, 4.	Vereinheitlichung von Datenformaten und Umstieg auf CR (MSCONS Ablöse für Übermittlung von Einzelwerten; die Änderungen wurden im Juli 2021 konsultiert https://www.e- control.at/bereich- recht/aktuelle- begutachtungsentwuerfe;)
		15.4.2022	1., 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 3., 4.	Datenaustausch betreffend Energiegemeinschaften
		15.4.2022	1.	Erweiterung des Übermittlungsweges für Monats-Ist-Wertaggregate auf EDA-Plattform

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	5
2.	INFORMATIONSFLOSS	5
2.1	Vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenkoordinator	5
2.2	Vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenverantwortlichen.....	6
2.3	Vom Netzbetreiber an den Lieferanten	7
2.4	Vom Netzbetreiber an den Endverbraucher	8
2.5	Vom Netzbetreiber an die Energiegemeinschaft	8
2.6	Vom Netzbetreiber an den Netzbetreiber	9
2.7	Vom Netzbetreiber an den Regelzonenführer	9
2.8	Vom Regelzonenführer an den Regelreserveanbieter	10
2.9	Vom Regelreserveanbieter an die beteiligten Netzbetreiber	10
3.	GRUNDSÄTZE DES CLEARINGS	11
3.1	Technisches Clearing	11
3.1.1	Erstes Clearing.....	13
3.1.2	Zweites Clearing	14
4.	GRUNDSÄTZE FÜR DIE BILDUNG DER DATENAGGREGATE	16

1. Einleitung

Der Netzbetreiber ist für die ordnungsgemäße Zählung, die vertrauliche Verwaltung der Daten der Netzbenutzer und die diskriminierungsfreie Übermittlung der Informationen an alle Marktteilnehmer verantwortlich und gewährleistet, dass nur Berechtigte die ihnen zustehenden Daten erhalten. Zur Sicherstellung dieser Aufgaben ist ein sicherer, zuverlässiger Kommunikationsweg zu nutzen. Der bevorzugte Datenaustauschweg erfolgt über die EDA-Plattform. Als alternativer Kommunikationsweg bleibt bis auf Weiteres E-Mail.

Der Informationsfluss vom Netzbetreiber in seiner Funktion als BGV für die besondere Bilanzgruppe zur Ermittlung der Netzverluste ist in den Sonstigen Marktregeln „Netzverluste“ geregelt.

Unter Energiewerten sind Verbrauchs- oder Erzeugungswerte (1/4-Stunden -, Tages- und Jahreswerte) zu verstehen. Die Energiewerte können Ist-Werte, die entweder gemessen (Zählwerte) oder berechnet sind oder prognostizierte Werte sein.

Mit Energiegemeinschaft sind Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften¹, Bürgerenergiegemeinschaften² sowie Betreiber einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen gemeint.

2. Informationsfluss

2.1 Vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenkoordinator

Die Übermittlung der Daten erfolgt gemäß den vorgegebenen Fristen aus den AB-BKO in der jeweils gültigen Fassung.

Der Netzbetreiber hat an den Bilanzgruppenkoordinator folgende Daten zu übermitteln (Die Grundsätze der Bildung von Datenaggregaten sind in Punkt 4 beschrieben.):

- **Monatsistwertaggregate je Bilanzgruppe**

Das Monatsistwertaggregat je Bilanzgruppe enthält die Summe aus den gemessenen und über Standardlastprofile (SLP) und dem Tages- oder Jahresenergiewert berechneten Energiewerten als ¼-Stunden Zeitreihen aller Zählpunkte der entsprechenden Bilanzgruppe. Bei den Zählpunkten, die einer Energiegemeinschaft zugeordnet sind, werden anstatt der gemessenen die berechneten Restnetzbezugs- bzw. Gemeinschaftsüberschuss Energiewerte als ¼-Stunden Zeitreihen in der Summe berücksichtigt. Die Aggregate sind für Erzeugung und Verbrauch getrennt zu bilden.

¹ § 16c EIWOG 2010

² § 16b EIWOG 2010

Ein zusätzliches Aggregat ist für den Verbrauch der BG³ für Pumpspeicherung zu bilden.

- **Monatsistwertaggregat je Lieferant**

Das Monatsistwertaggregat je Lieferant enthält die Summe aus den gemessenen und über Standardlastprofile (SLP) und dem Tages- oder Jahresenergiewert berechneten Energiewerten als ¼-Stunden Zeitreihen aller Zählpunkte des entsprechenden Lieferanten. Bei den Zählpunkten, die einer Energiegemeinschaft zugeordnet sind, werden anstatt der gemessenen, die berechneten Restnetzbezugs- bzw. Gemeinschaftsüberschuss Energiewerte als ¼-Stunden Zeitreihen in der Summe berücksichtigt. Die Aggregate sind für Erzeugung und Verbrauch getrennt zu bilden.

Hinweis: Die Zeitreihen jener unmittelbaren Mitglieder, welche nicht als Lieferanten registriert sind und keinem Lieferanten zugeordnet sind, sind dem Bilanzgruppenkoordinator ebenfalls als Aggregat zu übermitteln.

(Um die unmittelbaren Mitglieder im System erfassen zu können gilt der BGV für diesen Zweck als Lieferant für die unmittelbaren Mitglieder)

- **Zeitreihen der Netzkuppelstellen**

Zeitreihen der Netzkuppelstellen (¼-Stunden Lastprofilzählerwerte) je Netz. Existieren mehrere Netzkuppelstellen zu ein und demselben Netz, so ist jeweils die Summe der an dasselbe Netz angeschlossenen Netzkuppelstellen zu übermitteln.

- **Monatsistwertaggregate für das 2. Clearing**

Die Erstellung und Übermittlung der Monatsistwertaggregate für das 2. Clearing ist in Punkt 3.1.2 beschrieben.

2.2 Vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenverantwortlichen

Die Verrechnung der Ausgleichsversorgung innerhalb einer Bilanzgruppe sowie die Erstellung eines Fahrplans (Summenfahrplan) für eine Bilanzgruppe erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen.

Der Netzbetreiber hat an den Bilanzgruppenverantwortlichen folgende Daten zu übermitteln (Die Grundsätze der Bildung von Datenaggregaten sind in Punkt 4 beschrieben.):

- **Monatsistwertaggregat je Bilanzgruppe**

Das Monatsistwertaggregat je Bilanzgruppe enthält die Summe aus den gemessenen und über Standardlastprofile (SLP) und dem Tages- oder Jahresenergiewert ermittelten Energiewerten als ¼-Stunden Zeitreihen aller Zählpunkte der entsprechenden Bilanzgruppe. Bei den Zählpunkten, die einer Energiegemeinschaft zugeordnet sind, werden anstatt der

³ BG: Bilanzgruppe

gemessenen die berechneten Restnetzbezugs- bzw. Gemeinschaftsüberschuss Energiewerte als ¼-Stunden Zeitreihen in der Summe berücksichtigt. Die Aggregate sind für Erzeugung und Verbrauch getrennt zu bilden. Die Aggregate sind für Erzeugung und Verbrauch getrennt zu bilden.

- **Monatsistwertaggregat je Lieferant**

Das Monatsistwertaggregat je Lieferant enthält die Summe aus den gemessenen und über Standardlastprofile (SLP) und dem Tages- oder Jahresenergiewert berechneten Energiewerten als ¼-Stunden Zeitreihen aller Zählpunkte des entsprechenden Lieferanten. Bei den Zählpunkten, die einer Energiegemeinschaft zugeordnet sind, werden anstatt der gemessenen, die berechneten Restnetzbezugs- bzw. Gemeinschaftsüberschuss Energiewerte als ¼-Stunden Zeitreihen in der Summe berücksichtigt. Die Aggregate sind für Erzeugung und Verbrauch getrennt zu bilden.

- **Monatsistwertaggregate für das 2. Clearing**

Die Erstellung und Übermittlung der Monatsistwertaggregate für das 2. Clearing ist in Punkt 3.1.2 beschrieben.

2.3 Vom Netzbetreiber an den Lieferanten

- **Monatsistwertaggregat je Lieferant**

Das Monatsistwertaggregat je Lieferant enthält die Summe aus den gemessenen und über Standardlastprofile (SLP) und dem Tages- oder Jahresenergiewert berechneten Energiewerten als ¼-Stunden Zeitreihen aller Zählpunkte des entsprechenden Lieferanten. Bei den Zählpunkten, die einer Energiegemeinschaft zugeordnet sind, werden, anstatt der gemessenen, die berechneten Restnetzbezugs- bzw. Gemeinschaftsüberschuss Energiewerte als ¼-Stunden Zeitreihen in der Summe berücksichtigt. Die Aggregate sind für Erzeugung und Verbrauch getrennt zu bilden.

- **Einzeldaten der Netzbenutzer**

Monatlich bzw. nach Anforderung des Lieferanten und ausdrücklicher Zustimmung des Netzbenutzers täglich bis zum Ende des Folgetags⁴ zu übermitteln, sind die Energiewerte der Zählpunkte mit Lastprofilzähler (LPZ)⁵ und Intelligenten Messgeräten in der erweiterten Konfiguration (IME) als ¼-Stunden Zeitreihen sowie die Energiewerte der täglich

⁴ Die tägliche Datenübermittlung und Bereitstellung der Messdaten durch den Netzbetreiber erfolgt ehestmöglich, (bei Verzögerungen unverzüglich nach Auslesung der Energiewerte aus dem Messgerät, spätestens mit deren Verfügbarkeit im Web-Portal des Netzbetreibers gem. § 84 Abs. 2 EIWOG 2010).

⁵ Betrifft vorläufig nur LPZ, welche dazu technisch in der Lage sind (spätestens nach vollständigem Smart Meter Rollout gem. § 1 Abs. 3 IME-VO 2012 ist die tägliche Übermittlung für alle LPZ zu ermöglichen).

gemessenen Zählpunkte (Intelligente Messgeräte in der Standardkonfiguration, IMS) als Einzeldaten.

Die Energiewerte der übrigen Netzbenutzer sind nach deren Ermittlung als Einzeldaten zu übermitteln. Die Netzbetreiber haben dem Lieferanten den Zeitpunkt der Zählerablesung und der Übermittlung der Daten bekannt zu geben.

Sämtliche Beschreibungen der notwendigen Prozesse und Datenformate sind nach den Grundsätzen aus den Sonstigen Marktregeln „Marktkommunikation“ auf „ebUtilities“⁶ definiert und dargestellt.

Hinweis: Die Zeitreihen jener unmittelbaren Mitglieder, welche nicht als Lieferanten registriert sind und keinem Lieferanten zugeordnet sind, müssen dem BGV zur Weiterverrechnung der Ausgleichsenergie übermittelt werden (Der BGV gilt für diesen Zweck als Lieferant für die unmittelbaren Mitglieder).

- **Einzeldaten der Netzbenutzer einer Energiegemeinschaft**

Täglich bis zum Ende des Folgetags zu übermitteln sind die Energiewerte der Zählpunkte als ¼-Stunden Zeitreihen. Die Energiewerte sind nach gemessenen Energiewerten (Erzeugung/Verbrauch) und berechneten Energiewerten (Überschuss/Restnetzbezug) je Zählpunkt aufzuschlüsseln.

Sämtliche Beschreibungen der notwendigen Prozesse und Datenformate sind nach den Grundsätzen aus den Sonstigen Marktregeln „Marktkommunikation“ auf „ebUtilities“ definiert und dargestellt.

2.4 Vom Netzbetreiber an den Endverbraucher

- **Systemnutzungsentgelte**

Für die Abrechnung der Systemnutzungstarife sind die verrechnungsrelevanten Zähl- bzw. Energiewerte entsprechend der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 zu übermitteln.

- **Energieabrechnung**

Zur Verfolgung der Energieabrechnung kann der Kunde gegen Abgeltung der Aufwendungen die Übermittlung der Daten vom Netzbetreiber verlangen.

2.5 Vom Netzbetreiber an die Energiegemeinschaft

Täglich bis zum Ende des Folgetags zu übermitteln sind die folgenden Energiewerte als ¼-Stunden Zeitreihen je Zählpunkt:

⁶ „ebUtilities“ die Plattform, die von den Verbänden Oesterreichs Energie, FGW und VÖEW zur Erstellung, Änderung und Veröffentlichung Technischer Dokumentationen zu Geschäftsprozessen, Datenformaten und Datenübertragung gemäß der Sonstigen Marktregeln betrieben wird, siehe www.ebutilities.at und SoMa „Marktkommunikation“;

- für den Verbrauch: gemessene Energiewerte bzw. Zählwerte, zugewiesene Anteile der gemeinschaftlichen Erzeugung, berechnete Energiewerte für Eigendeckung,
- für die Erzeugung: gemessene Energiewerte bzw. Zählwerte, der Überschuss.

Sämtliche Beschreibungen der notwendigen Prozesse und Datenformate sind nach den Grundsätzen aus den Sonstigen Marktregeln „Marktkommunikation“ auf „ebUtilities“ definiert und dargestellt.

2.6 Vom Netzbetreiber an den Netzbetreiber

• Vom Netzbetreiber an die beteiligten Netzbetreiber

Der Netzbetreiber, der die Datenverantwortung für Netzkuppelstellen besitzt, hat die Zeitreihen der Netzkuppelstellen (¼-Stunden LPZ-Energiewerte als Summe aller an dasselbe Netz angeschlossenen Netzkuppelstellen) monatlich - entsprechend dem Clearingzeitraum - bis zum 5. Werktag des Folgemonats an die anderen beteiligten Netzbetreiber zu übermitteln.

Nur so können diese die Bilanzgruppe des "Local Players" abbilden.

• Vom Netzbetreiber an die Netzbetreiber einer Bürgerenergiegemeinschaft

Für Bürgerenergiegemeinschaften gilt, dass die Energiewerte der Zählpunkte der teilnehmenden Netzbenutzer allen anderen Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen sind, in deren Konzessionsgebiet ebenfalls Netzbenutzer der jeweiligen Bürgerenergiegemeinschaft angeschlossen sind.

Täglich bis zum Ende des Folgetags zu übermitteln sind die Energiewerte der Zählpunkte als Zeitreihen. Die Energiewerte sind nach gemessenen Energiewerten (Gesamterzeugung/ Gesamtverbrauch) und berechneten Energiewerten für Eigendeckung gemeinschaftlichen Erzeugung/ Anteil gemeinschaftlicher Erzeugung und Gemeinschaftsüberschuss/Restnetzbezug je Zählpunkt aufzuschlüsseln.

Sämtliche Beschreibungen der notwendigen Prozesse und Datenformate sind nach den Grundsätzen aus den Sonstigen Marktregeln „Marktkommunikation“ auf „ebUtilities“ definiert und dargestellt.

2.7 Vom Netzbetreiber an den Regelzonenführer

- Zu übermitteln sind täglich am Folgetag die Zeitreihen (¼-Stunden Energiewerte) jener Kraftwerke für welche knotenpunktbezogene Fahrpläne abzugeben sind (getrennte Aggregate für Erzeugung und Verbrauch für Pumpspeicher).
- Für jeden Regelreserveanbieter, der eine Anwendung des Netznutzungsentgeltes gemäß § 9 SNE-V verlangt, sind vom Netzbetreiber an den Regelzonenführer bis spätestens sechs Werktage nach dem Ende jeder Abrechnungsperiode des Netznutzungsentgeltes die

aggregierten Zeitreihen ($\frac{1}{4}$ -Stunden Energiewerte) der vom jeweiligen Regelreserveanbieter in seinem Netz erbrachten Sekundär- und Tertiärregelenergie zu übermitteln.

2.8 Vom Regelzonenführer an den Regelreserveanbieter

An jeden Regelreserveanbieter, der eine Anwendung des Netznutzungsentgeltes gemäß § 9 SNE-V verlangt, sind bis spätestens zwei Werktage nach dem Ende jeder Abrechnungsperiode des Netznutzungsentgeltes die Zeitreihen ($\frac{1}{4}$ -Stunden Energiewerten) der erbrachten Sekundär- und Tertiärregelenergie zu übermitteln.

2.9 Vom Regelreserveanbieter an die beteiligten Netzbetreiber

- Für die Anwendung des Netznutzungsentgeltes gemäß § 9 SNE-V sind bis spätestens vier Werktage nach dem Ende jeder Abrechnungsperiode des Netznutzungsentgeltes die Zeitreihen ($\frac{1}{4}$ -Stunden Energiewerte) der erbrachten Sekundär- und Tertiärregelenergie je Zählpunkt zu übermitteln, jedenfalls auch die Null-Zeitreihen. Zusätzlich sind die Zeitreihen ($\frac{1}{4}$ -Stunden Energiewerte) der erbrachten Sekundär- und Tertiärregelenergie, aggregiert über alle Zählpunkte, zu übermitteln.
- Für Zählpunkte, bei denen keine Anwendung des Netznutzungsentgeltes gemäß § 9 SNE-V erfolgt, müssen die Zeitreihen ($\frac{1}{4}$ -Stunden Energiewerte) der erbrachten Sekundär- und Tertiärregelenergie, aggregiert über alle betroffenen Zählpunkte, direkt an den Regelzonenführer übermittelt werden.

3. Grundsätze des Clearings

Das Clearing umfasst das technische Clearing („Technisches Clearing“) und das finanzielle Clearing („Finanzielles Clearing“). Für das Technische Clearing und damit für die Ermittlung der Ausgleichsenergie von Bilanzgruppen ist das Vorliegen von Energiewerten auf ¼-Stunden-Ebene (Zeitreihen) erforderlich, die entweder gemessen, berechnet⁷ oder mittels Standardlastprofilen aus Energiewerten errechnet werden. Mit der Einführung von IM⁸ stehen immer mehr Energiewerte aus kürzeren Zeitintervallen (je nach Konfiguration des intelligenten Messgeräts z.B. Tages- oder ¼-Stunden Energiewerte) zur Verfügung. Das Technische Clearing erfolgt

1. für Zählpunkte, die mit einem LPZ ausgestattet sind, auf Basis von ¼-Stunden Energiewerten;
2. für Zählpunkte, die mit einem IME ausgestattet sind und für die eine Übertragung der ¼-Stunden zur Erfüllung von Verpflichtungen aus einem vom Kunden gewählten Liefervertrag erforderlich ist, auf Basis von ¼-Stunden Energiewerten;
3. für Zählpunkte, die mit einem IMS ausgestattet sind, auf Basis von Tagesenergiewerten in Verbindung mit dem jeweils zugewiesenen SLP⁹;f
4. für alle sonstigen Zählpunkte auf Basis von Jahresenergiewerten in Verbindung mit dem jeweils zugewiesenen SLP.

3.1 Technisches Clearing

1. Das „Technische Clearing“ umfasst die Datenübernahme, das „Erste Clearing“ und das „Zweite Clearing“.
2. Die Datenübernahme aus Sicht der BKO umfasst je Clearingperiode insbesondere:
 - a) von den BGV: die „Internen Fahrpläne“ getrennt nach Bezug und Lieferung
 - b) von den RZF: die „Externen Fahrpläne“ getrennt nach Bezug und Lieferung
 - c) von den NB: die Monatsstwertaggregate, getrennt nach Erzeugung und Verbrauch, je Lieferant und BG, sowie die Zeitreihen der Netzkupplstellen je Netz.
3. Die Bestimmung der Menge der Ausgleichsenergie erfolgt durch die BKO beim Ersten und beim Zweiten Clearing nach demselben Verfahren. Zur Wahrung der Datensicherheit und der Transparenz werden die Daten aus dem Ersten Clearing

⁷ Die Energiewerte je Zählpunkt und Energieflussrichtung bei den Mitgliedern einer Energiegemeinschaft, die für das Clearing maßgeblich sind, sind berechnete Werte des Gemeinschaftsüberschusses bzw. Restnetzbezuges.

⁸ IM: Intelligentes Messgerät

⁹ ist ab 1.2.2019 anzuwenden (bzw. bis zu 24 Monate später, wobei der Beginn der Anwendung des Clearings mit Tagesenergiewerten vom Netzbetreiber an alle Lieferanten in seinem Netzgebiet rechtzeitig, i.d.R. mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt der Anwendung, schriftlich mitgeteilt werden muss)

festgeschrieben und gespeichert. Die Daten aller zum Zeitpunkt des 2. Clearings bereits abgerechneten Nachverrechnungen werden dem 1. Clearing zugeordnet.

4. Die BKO bestimmen die Menge der Ausgleichsenergie ausschließlich aus den ihnen von den BGV und den RZF zur Verfügung gestellten und den jeweiligen BG zugeordneten Fahrplanwerten, sowie aus den von den NB gelieferten Monatsistwertaggregaten gesondert nach Ein- und Ausspeisung (Erzeugung und Verbrauch). Innerhalb der BG ist jedem Zählpunkt (ZP) ohne ¼-Stunden Energiewerterfassung (LPZ, IME) ein Standardlastprofil (SLP) zugeordnet.

Bei Bilanzgruppen mit Monatsistwertaggregaten (Erzeugung oder Verbrauch) wird vom BKO bei der Berechnung der Ausgleichsenergie zur Minimierung von Frequenzabweichungen beim Viertelstundenübergang rechnerisch ein Anteil der Energie in die vorherige bzw. nachfolgende Viertelstunde verschoben. Die Fahrpläne für den Austausch mit anderen Bilanzgruppen bleiben unverändert, wie vom BGV übermittelt. Durch dieses Verfahren wird ein finanzieller Anreiz gegeben, die Fahrweise der Erzeugungsanlagen so anzupassen, dass die Summe der Leistungsänderungen der Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten einen rampenförmigen linearen Übergang („Rampe“) von einer Viertelstunde zur nächsten ergeben und die negativen Auswirkungen eines abrupten, schnellstmöglichen Übergangs zwischen den entsprechenden Fahrplanwerten vermieden werden. Für die Berechnung der Mengenverschiebung werden für jede Viertelstunde zwei Rampen bestimmt. Eine Rampe beginnt 5 Minuten vor der aktuellen Viertelstunde und endet 5 Minuten nach Beginn der aktuellen Viertelstunde, die andere beginnt 5 Minuten vor dem Ende der aktuellen Viertelstunde und endet 5 Minuten nach Ende der aktuellen Viertelstunde. Somit ändert sich die Leistung in der beschriebenen Rampenfunktion innerhalb dieses Zeitraumes linear, damit die Übergänge zwischen den Viertelstunden gerampt erfolgen. Die Berechnung der verschobenen Energie wird gemäß dem Verfahren in den AB-BKO, Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung (Abschnitt 4.2 Verfahren zum Anreiz für eine lineare Leistungsänderung von Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten) durchgeführt. Detaillierte Informationen zur Vorgangsweise und den Hintergründen werden vom Regelzonenführer bereitgestellt.

5. Das Erste Clearing findet monatlich statt. Die Bestimmung der viertelstündlichen Ausgleichsenergie je BG erfolgt durch die Saldierung der Summe der Fahrpläne einerseits und der Summe der Monatsistwertaggregate andererseits. Der NB übermittelt die Daten des Ersten Clearings gemäß den vorgegebenen Fristen aus den AB-BKO in der jeweils gültigen Fassung. Der Versand der Lieferanten- und

Bilanzgruppenaggregate muss an alle beteiligten Empfänger mit identen Werten erfolgen.

6. Das Zweite Clearing findet monatlich im Abstand von 14 Monaten statt. Es ergibt die Korrektur je Clearingperiode der im Ersten Clearing bestimmten Ausgleichsenergie je BG auf der Basis der tatsächliche Jahresenergie von Erzeugung und Verbrauch. Die Lieferung der Daten an den BKO erfolgt spätestens am letzten Arbeitstag des aktuellen Monats für den Monat „IST minus 14 Monate“ (Zweites Clearing).

3.1.1 Erstes Clearing

1. Für das Erste Clearing übermittelt der NB monatlich für das jeweils vorangegangene Monat ein Monatsistwertaggregat $[A_{EC}]$ je BG an den BKO. Die Übermittlung erfolgt gemäß den vorgegebenen Fristen in den AB-BKO in der jeweils gültigen Fassung. Im Monatsistwertaggregat enthalten sind das Monatsistwertaggregat aller Zählpunkte mit Clearing nach ¼-Stunden Energiewerten $[\sum MIA_{vh}]$, das Monatsistwertaggregat aller Zählpunkte mit Clearing nach Tagesverbrauchswerten $[\sum MIA_T]$ sowie das Monatsistwertaggregat aller sonstigen Zählpunkte $[\sum MIA_J]$.
2. Dem Monatsistwertaggregat $\sum MIA_T$ sind die entsprechenden Tagesintervalle der den Zählpunkten zugewiesenen Standardlastprofile in Verbindung mit dem Tagesenergiewerten zugrunde zu legen.

Dem Monatsistwertaggregat $\sum MIA_J$ sind die den Zählpunkten zugewiesenen Standardlastprofile in Verbindung mit den Jahresverbrauchswerten der vorangegangenen Ableseperiode zugrunde zu legen.

Für Zählpunkte mit gleichem Standardlastprofil sind für die Synthese der Lastprofile Grundprofile für Sommerzeit, Übergangszeit, Winterzeit, Werktag, Samstag und Sonntag als Faktoren basierend auf 1000 kWh/Jahr vorgegeben. Vom NB wird immer der Gesamtarbeitswert je BG einem genehmigten Lastprofil (G0 bis G6, L0 bis L2, H0, Sonderlastprofile) zugeordnet (synthetisiert).

Die Aggregatbildung durch den NB für das Erste Clearing erfolgt nach folgender Formel:

$$A_{EC} = \sum MIA_{vh} + \sum MIA_T + \sum MIA_J$$

A_{EC}	Monatsistwertaggregat des Ersten Clearings für eine BG je NB
MIA_{vh}	Monatsistwertaggregat aller ZP mit Clearing nach ¼-Stunden Energiewerten, je BG

MIA_T	Monatsistwertaggregat	aller	ZP	mit	Clearing	nach
	Tagesenergiewerten, je BG					
MIA_J	Monatsistwertaggregat	aller	ZP	mit	Clearing	nach
	Jahresenergiewerten, je BG					

3.1.2 Zweites Clearing

- Das Zweite Clearing berücksichtigt die tatsächlich aufgetretenen und im Zuge der Ablesung ermittelten Energiemengen. Zudem werden beim Zweiten Clearing auch allfällig offene Mengenkorrekturen aus dem ersten Clearing (z.B. Korrektur von Ersatzwerten, rückwirkender Kundenwechsel, Änderung von Wechselterminen) berücksichtigt.

Eine rückwirkende Änderung von Fahrplänen ist jedoch nicht zulässig.

- Die Basis für die Aggregation für das Zweite Clearing bilden die mit der jeweils vorangegangenen Abrechnung ermittelten Istwerte und die sich daraus ergebenden Jahresenergiewerte für den gesamten Ablesezeitraum. Die Monatsistwertaggregate für Zählpunkte mit Clearing nach Jahresverbrauchswerten [MIA_J] werden aus dem Gesamttaggregat des letzten Ablesezeitraumes ermittelt (Siehe Abbildung 1).

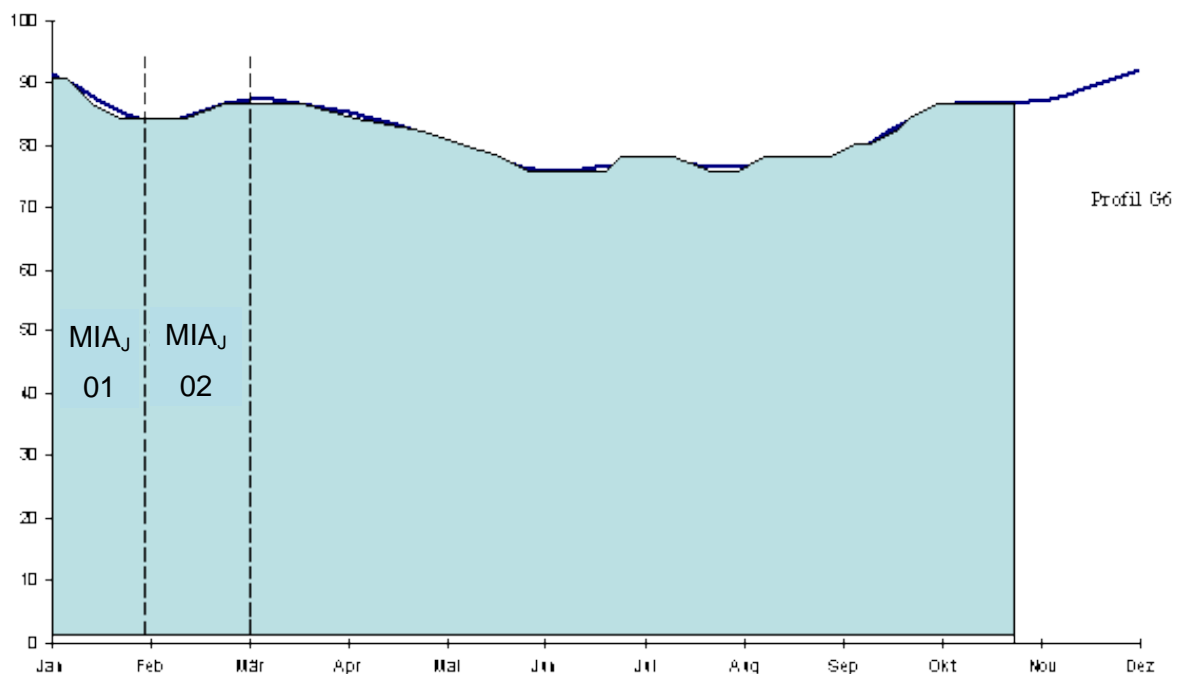


Abbildung 1

- Das Zweite Clearing erfolgt unter Bedachtnahme auf rollierende Ablesungen sowie auf die, den BGV, den Lieferanten und den Kunden zur Verfügung stehenden Einspruchsfristen, im Abstand von 14 Monaten.

4. Spätestens am letzten Arbeitstag des laufenden Monats erfolgt die Lieferung der Daten des Monats "IST minus 14 Monate" an den BKO, die BGV und die Lieferanten.
5. Die Daten für das Zweite Clearing sind eindeutig an die vorgesehenen Datenbereiche der BKO zu übermitteln. Falls es einzelne Netzbetreiber erforderlich finden, kann der BKO eine eigene optionale E-Mail-Adresse für die Übermittlung der Daten des Zweiten Clearings einrichten.
6. Für die Daten des Zweiten Clearings sind dieselben Zählpunkt- bzw. Komponentenbezeichnungen wie beim Ersten Clearing zu verwenden.
7. Nach der Übermittlung der Daten und nach dem Datenimport beim BKO überprüfen die NB die Vollständigkeit und die Richtigkeit ihrer Daten im Wege des Datenzuganges auf der Homepage des BKO (letzte Überprüfung der Daten vor dem Zweiten Clearing).
8. Wenn keine Daten für das Zweite Clearing einlangen, dann gelten die für das Erste Clearing übermittelten Daten.
9. Die Bestimmung der Menge der Ausgleichsenergie erfolgt durch den BKO beim Ersten und beim Zweiten Clearing nach demselben Verfahren. Die Berechnung des Entgeltes für die bilanzielle Ausgleichsenergie erfolgt mit dem Ausgleichsenergiepreis des Ersten Clearings.
10. Nach dem Durchführen der Berechnungen für das Zweite Clearing und nach der Verständigung durch die BKO überprüfen die Marktteilnehmer die Ergebnisse des Zweiten Clearings im Wege des Datenzuganges auf der Homepage des BKO. Nur im Falle eines Einspruches gegen vorhandene Daten hat der jeweilige Marktteilnehmer eine entsprechende Meldung an den BKO zu übermitteln. Erfolgt keine derartige Meldung, so gelten die Daten als freigegeben.
11. Seitens der BKO wird die Möglichkeit zum Download der Daten von der Homepage sichergestellt.
12. Von den BKO wird nach Abschluss und Qualitätssicherung des Zweiten Clearings ein verbindlicher Clearingschluss festgelegt. Nach diesem Termin werden von den BKO keine Nachberechnungen und Korrekturen mehr durchgeführt. Allenfalls notwendige Korrekturen sind bilateral durchzuführen bzw. werden von den BKO im Auftrag gegen Entgelt durchgeführt.
13. In den Rechnungen für das Zweite Clearing werden die Mengen für die bezogene und die gelieferte bilanzielle Ausgleichsenergie sowie relevante Entgelte (Gut- und Last-

schriften) als Monatssumme angeführt. Zusätzlich werden die Differenzmengen und die Differenzentgelte zum Ersten Clearing angeführt.

14. Die BKO veröffentlichen einen Kalender mit allen Terminen auf ihrer Homepage (z.B.: Abgabetermine MSCONS, Clearingschluss, Einspruchsfristen).

4. Grundsätze für die Bildung der Datenaggregate

1. Das Monatswertaggregat je Bilanzgruppe und Lieferant beinhaltet den tatsächlichen Energiewert der Zählpunkte mit Clearing nach Viertelstundenwerten und den aus Tagesenergie bzw. Jahresenergie in Verbindung mit Standardlastprofilen ermittelten Energiewerten der übrigen Zählpunkte.
2. Die Monatswertaggregate für Zählpunkte mit Clearing nach Tagesenergiewerten werden aus den Tagesenergiewerten des Monats und den jeweiligen Tagesabschnitten der zugeordneten Standardlastprofile ermittelt.
3. Die Monatswertaggregate für Zählpunkte mit Clearing nach Jahresenergiewerten werden aus den Monatsabschnitten der jeweiligen Jahresprofile ermittelt, welche aus den Jahresenergiewerten und den zugeordneten Standardlastprofilen abgeleitet werden.
4. Der Jahresenergiewert wird auf Basis von vereinbarten, berechneten oder tatsächlich gemessenen und abgelesenen Energiewerten ermittelt.
5. Der Jahresenergiewert (JVW) ist verknüpft mit einem „Gültig-Ab-Datum“. Er wird dem Lieferanten in der Wechselliste bzw. im Zuge der auf ebUtilities.at in den „Technischen Dokumentationen“ beschriebenen Prozesse inkl. dem „Gültig-Ab-Datum“ übermittelt. Der Jahresenergiewert wird zur Ermittlung der Daten zum Clearing herangezogen und dient als Basis für die Aggregation des Netzbetreibers und der Lieferanten. In der Regel erfolgt die Übermittlung einmal jährlich.
6. Aufgrund der rollierenden Ablesung ist die Anpassung des Jahresenergiewertes erforderlich. Der angepasste Jahresenergiewert wird in der Regel mit Beginn des der Abrechnung folgenden Monats (z.B.: Ablesung am 20.06; Abrechnung am 15.07.; neuer JVW ab 01.08) von Netzbetreiber und Lieferant für die Erstellung der Aggregate verwendet. Ist die Übermittlung des neuen Jahresenergiewertes an den Lieferanten nicht rechtzeitig bis spätestens 7 Werktage vor Beginn des Monats möglich, so wird der angepasste JVW erst mit Beginn des nächsten Monats (z.B.: Ablesung am 05.07; Abrechnung am 28.07.; neuer JVW ab 01.09) angewendet.
7. Es ist möglich, den JVW nach erfolgter Abrechnung rückwirkend zum Ablesezeitpunkt bzw. zum vorangegangenen Monatsersten gültig zu setzen, sofern gewährleistet ist, dass alle beteiligten Empfänger idente Zeitreihen vom Netzbetreiber erhalten.

8. Die Ermittlung des JVV erfolgt auf Basis von vereinbarten, tatsächlich gemessenen Energiewerten. Die Jahresenergiewerte sind auf 365 Tage normierte Abrechnungswerte, wobei deren Ermittlung auf unterschiedliche Arten erfolgen kann (vgl. Punkt 8.). Erfolgt die Berechnung auf Basis von Synthesefaktoren, so gilt:

$$\text{Jahresenergiewert} = \text{Synthesefaktor} \times 1000$$

9. Zur Ermittlung des JVV sind u. a. folgende zwei Verfahren zulässig:

a. Aliquotierung

(Beispiel)

Ablesezeitraum:	01.01.2002 bis 28.10.2002 (300 Tage)
Verbrauch im Ablesezeitraum:	5.000 kWh
Jahresverbrauchswert:	6.083 kWh (5000 : 300 x 365)

b. Berechnung mittels Synthesefaktoren auf Basis von Standardlastprofilen

(Beispiel)

Ablesezeitraum:	01.01.2002 bis 28.10.2002
Verbrauch im Ablesezeitraum:	5.000 kWh
Standardarbeit im Ablesezeitraum:	821 kWh
Synthesefaktor:	6,09 (5000 : 821)
Jahresverbrauchswert:	6090 kWh (6,09 x 1.000)

Es wird empfohlen, das Verfahren b zu verwenden.

10. Die Monatsistwertaggregate der Zählpunkte mit Clearing nach Jahresenergiewerten werden aus dem Monatsabschnitt der Jahresprofile ermittelt, welche von den jeweils gültigen Jahresenergiewerten und den zugeordneten Standardlastprofilen abgeleitet werden. Die Berechnung erfolgt immer für ganze Monate. Zur Ermittlung dieser Monatsistwertaggregate wird die dem Standardlastprofil zu Grunde liegende Arbeit mit dem aktuellen Synthesefaktor multipliziert.
11. Die Ermittlung der Istwerte erfolgt durch Ablesung zu einem bestimmten Stichtag. Da die überwiegende Anzahl der Zähler keine Monatswerte abspeichert, sind die ermittelten Energiemengen nur teilweise auf ganze Monate zuordenbar.
12. Die Aggregation der Monatszeitreihen für das 1. und 2. Clearing erfolgt durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber wird die von ihm gewählte Berechnungsvariante beschreiben und die Beschreibung den betroffenen Marktteilnehmern auf Anfrage zur Verfügung stellen.

13. Abhängig von den eingesetzten Systemen kann die Aggregation auf drei unterschiedliche Arten erfolgen. (Taggenaue Berechnung – die Mengen werden Tag genau in die Monatszeitreihen eingerechnet – Variante a; Verteilung der Mengen über den nachfolgenden Ablesezeitraum – Variante b; Verschiebung der Jahresenergiemengen auf den ersten des Monats der Ableseung – Variante c)
 Ausgangssituation: Clearingperiode November 2001, Ablesung am 20.11.2001

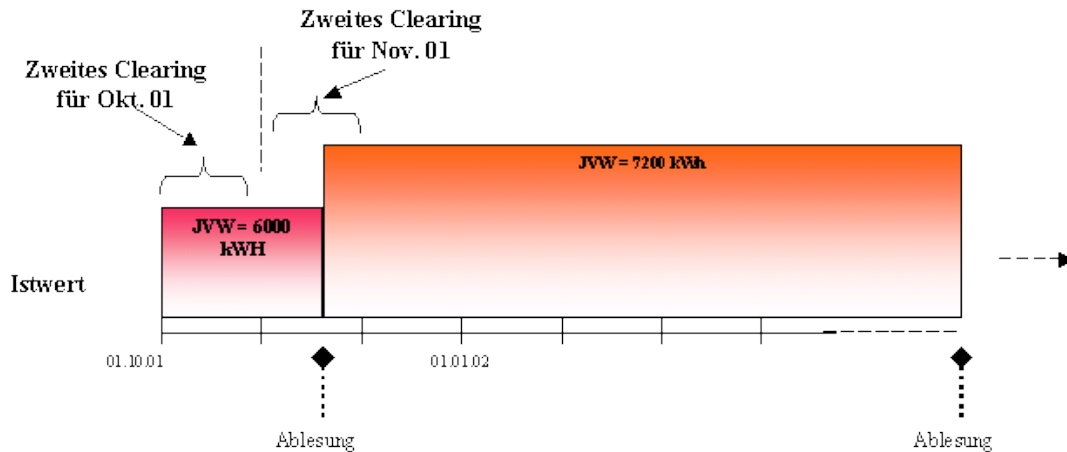


Abbildung 2

Variante a:

Taggenaue Berechnung - die Mengen werden Tag genau in die Monatszeitreihen eingerechnet. Der Synthesefaktor ändert sich am 20.11.2001

Zweites Clearing für Nov. 01

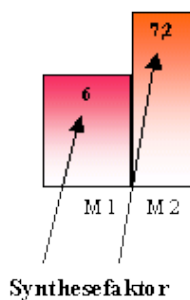


Abbildung 3

Variante b:

Verteilung der Mengen über den nachfolgenden Ablesezeitraum.

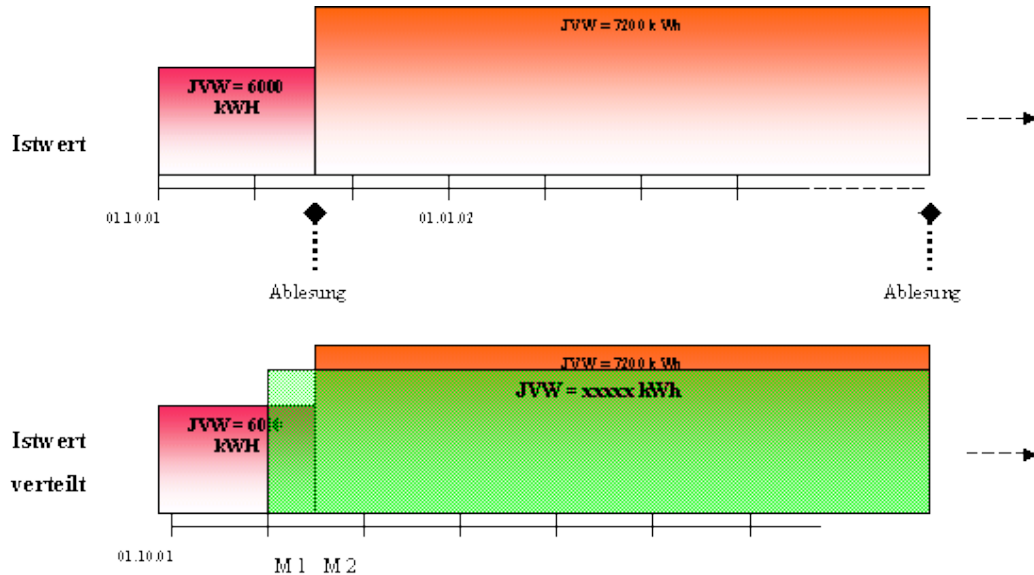


Abbildung 4

Variante c:

Verschiebung der Jahresenergiemenge auf den ersten des Monats der Ablesung

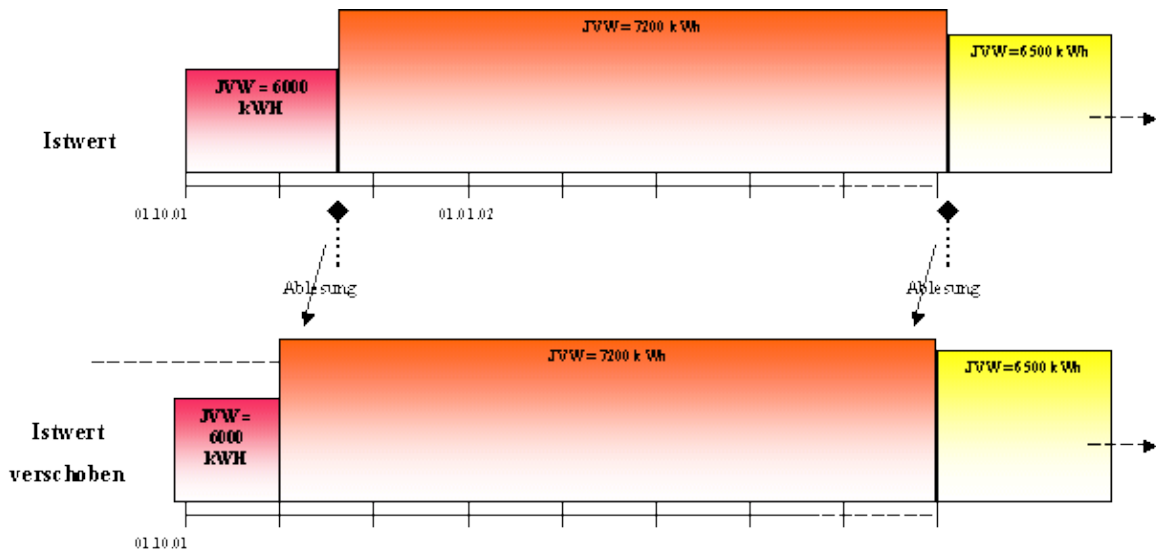


Abbildung 5

14. Die Basis für die Aggregation für das 2. Clearing bilden die mit der jeweils vorangegangenen Abrechnung ermittelten Istwerte und die sich daraus ergebenden Jahresenergiewerte für den gesamten Ablesezeitraum.
15. Die Einspruchsfristen hinsichtlich der Richtigkeit, der vom NB gelieferten Daten werden für jedes Monat vom BKO festgelegt und im Clearing-Terminkalender auf der Website des BKO veröffentlicht. Der Termin für das Zweite Clearing muss jedenfalls nach dem Ende dieser Frist liegen.
16. Den LF und NB wird empfohlen, alle für den jeweiligen Clearingzeitraum relevanten Daten bis zum Abgabetermin der Daten für das Zweite Clearing abzustimmen. (Zählpunktliste, LP-Zuordnung etc.). Diese Abstimmung ist von beiden Partnern unentgeltlich durchzuführen.